

Grundlegende Charakterisierung für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff.

Name der Deponie*:	Deponieklasse*    DK 0    DK I    DK II
Die Punkte 1 bis 9 sind vom Abfallerzeuger auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist nicht möglich.	
<b>1</b>	<div style="display: flex;"> <div style="width: 20%; padding-right: 10px;"> <p><b>Abfallherkunft*</b> (§8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)</p> </div> <div> <p>Abfallerzeuger*:</p> <p>Erzeugernummer*:</p> <p>Anschrift*:</p> <p>Abfallherkunft, Anfallort*:</p> <p>Anschrift*:</p> <p>Anprechpartner:</p> <p>Telefonnummer:</p> <p>eMail:</p> <p>Betriebsinterne Vorgangsnummer:</p> </div> </div>
<b>2</b>	<div style="display: flex;"> <div style="width: 20%; padding-right: 10px;"> <p><b>Abfallbeschreibung*</b> (§8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)</p> </div> <div> <p>Betriebsinterne Abfallbezeichnung:</p> <p>Abfallschlüsselnummer*:</p> <p>Abfallbezeichnung:</p> <p>Abfall ist als gefährlich eingestuft Gefährlich auf Grund von:</p> <p>Abfall ist als nicht gefährlich eingestuft</p> <p>Abfall weist einen geringen Asbestgehalt auf (gemäß Definition nach LAGA-M 23, es sind zusätzliche Angaben erforderlich)</p> <p>Abfallzusammensetzung ist homogen    Abfallzusammensetzung ist heterogen Beschreibung des Abfalls (nicht analytisch):</p> <p>zusätzliche Abfallbeschreibung liegt als Anlage bei</p> </div> </div>

3	<b>Abfalleigenschaften und Deklarationsanalyse</b> (§8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)  <b>Abfalleigenschaften und Deklarationsanalyse</b>	Aussehen: siehe Probenahmeprotokoll inkl. fotografische Aufnahme Beschreibung:  Konsistenz: fest stichfest staubförmig sonstiges:
		Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV Zusätzliche Analytik nach ErsatzbaustoffV Zusätzliche Analytik auf Verdachtsparameter der POP-Verordnung 2019/1021  Anzahl der Proben <span style="float: right;">davon Vollanalysen nach DepV</span> Anwendung des Homogenitätskriterium nach PN 98 (reduzierte Untersuchungsanzahl) keine Untersuchungen nach §8 Abs. 2 oder 8 DepV bzw. Analyse nur auf verdachtspezifische Parameter, da: der Abfall kanzerogene Fasern aufweist und keine Hinweise auf andere schädliche Verunreinigungen vorliegen das Auslaugverhalten und die Zusammensetzung des Abfalls bekannt sind. keine Untersuchungen nach §8 Abs. 8a DepV i.V.m. §6 Abs. 1a Nr. 1 und Nr. 2 DepV (Analysen nach ErsatzbaustoffV sind beizulegen).  Als Anlage sind gem. §8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen und das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung beizufügen.
		kritisches Reaktionsverhalten möglich mit H <sub>2</sub> O    mit anderen gelösten Stoffen    bei extremen pH-Werten  Beschreibung des Ablagerungsverhaltens / Auslaugbarkeit:
4	<b>Vorbehandlung des Abfalls</b> (§8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	erforderlich    nicht erforderlich    nicht erfolgt, Begründung auf Beiblatt Art und Zielsetzung der Vorbehandlung:
5	<b>Abfallmenge*</b> (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	<span style="margin-left: 100px;">Mg (einmalig)</span> <span style="margin-left: 300px;">Mg·a<sup>-1</sup></span>

6	<b>Bewertung*</b> Deklarationsanalytik	Abfall hält Zuordnungswerte für Deponieklasse*    DK 0    DK I    DK II ein    nicht ein ein, jedoch mit Überschreitung des TOC Gehaltes bzw. Glühverlustes Die Zuordnungskriterien Brennwert, AT <sub>4</sub> / GB <sub>21</sub> werden eingehalten    nicht eingehalten ein, jedoch mit Überschreitung folgender Parameter:
7	<b>Vorschlag des Abfall- -erzeugers für die Schlüsselparameter</b> (§8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)	Häufigkeit: je 1000 Mg    1 x jährlich
8	<b>Nachweis der Nicht- verwertbarkeit*</b> (Dokumentation nach DepV §8 Abs. 1 Nr. 2a)	<p style="text-align: center;"><b>Angaben zum Nichtverwertbarkeitsnachweis</b></p> <p>Folgende Verwertungswege wurden geprüft (Nachweise sind beizulegen):  Verfüllungen, Aufschüttungen, Verwertung im Straßenbau  Sonstige stoffliche oder thermische Verwertungsmöglichkeiten  Verwertungsmöglichkeiten sind für den Abfall nicht bekannt (Begründung ist beizulegen)</p> <p>Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund folgender chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls:  Abfall enthält Asbest mit mehr als 0,01 Masse%  Verunreinigung durch sonstige kanzerogene Fasern  Sonstige Gefährlichkeitskriterien nach Vollzugshinweisen Spiegeleinträge  notwendige bautechnische Eigenschaften durch Behandlung nicht erreichbar</p> <p>Verwertung nach BBodSchV §12 ist auf Grund folgender Eigenschaften des Abfalls nicht möglich (nur bei Böden und Baggergut anzugeben):  Überschreitung Vorsorgewerte der BBodSchV Anh. 2</p> <p>Verwertung ist grundsätzlich möglich, jedoch wirtschaftlich nicht zumutbar  (Nachweis ist beizulegen)  keine Vermarktungsmöglichkeit gegeben (Begründung ist beizulegen)</p>

9	<b>Bemerkungen</b>	
---	--------------------	--

Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger, Abfallbesitzer)
------------	--